

**Die Stadt  
informiert**



**Richtlinien der Stadt Flörsheim am Main für die Gewährung  
von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen zur  
Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung**

## **Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen**



Richtlinien der Stadt Flörsheim am Main für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen zur Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung

### **Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen**

1. Die Stadt Flörsheim am Main gewährt auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss zum Bau von Solaranlagen zur Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung.
2. Anlagen von privaten Haus- und Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern werden mit einem Zuschuss in Höhe von 5 % der förderfähigen Investitionsausgaben, höchstens jedoch mit den folgenden Beträgen gefördert:

Bei einem Einfamilienhaus	€ 770,00 EURO	
Bei einem Zweifamilienhaus	€ 510,00 EURO	(für jede an die Anlage angeschlossene Wohnung)
Bei Vereinsheimen	€ 770,00 EURO	
3. Antragsberechtigt sind alle privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden sowie Vereine für ihre Vereinsheime auf dem Gebiet der Stadt Flörsheim am Main.
4. Ein Zuschuss wird nur für solche Anlagen gewährt, die die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen.
5. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit Anlagenbeschreibung, Planunterlagen des Grundstückes und des Gebäudes sowie einer Kostenaufstellung schriftlich an den Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, Rathausplatz 1, 65439 Flörsheim am Main, zu richten.
6. Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf erst dann erfolgen, wenn der Förderantrag bei der Stadt Flörsheim eingereicht wurde und Sie eine Eingangsbestätigung erhalten haben, in der ausdrücklich ausgeführt ist, dass mit dem Vorhaben begonnen werden darf.
7. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Schlußrechnung und Abnahme der Anlage durch das Hochbauamt der Stadt Flörsheim am Main an den Zuschussempfänger ausbezahlt.
8. Der städtische Zuschuss ist zurück zu zahlen, wenn die Anlage weniger als 5 Jahre betrieben wird.

9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Anträge, die wegen fehlender Haushaltsmittel im laufenden Kalenderjahr nicht mehr bezuschusst werden können, müssen im Folgejahr neu beantragt werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist darüber schriftlich zu unterrichten.
10. Die Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.01.2001 außer Kraft.

Flörsheim am Main, den 15.12.2020

gez.  
Renate Mohr  
Erste Stadträtin